

# Statuten



## des Verkehrsvereins Wägital (VVW)

# Statuten des Verkehrsvereins Wägital (VWV)

## Inhaltsverzeichnis/Gliederung:

<b>I. Name, Sitz und Zweck</b>	<b>S. 3</b>
- Art. 1 „Bezeichnung, Vereinssitz, Aufgaben und Ziele“	S. 3
<b>II. Mitgliedschaft</b>	<b>S. 4</b>
- Art. 2 „Mitgliedschaft, Gliederung“	S. 4
- Art. 3 „Aufnahme und Austritt“	S. 4
- Art. 4 „Ausschluss“	S. 4
<b>III. Organe des Vereins</b>	<b>S. 4-6</b>
- Art. 5 „Gliederung“	S. 4
- Art. 6 „Generalversammlung“	S. 5
- Art. 7 „Vorstand“	S. 5-6
- Art. 8 „Rechnungsrevisoren“	S. 6
- Art. 9 „Verkehrsbüro“	S. 6
<b>IV. Finanzierung</b>	<b>S. 7</b>
- Art. 10 „Einnahmen, Haftung, Verwendung“	S. 7
<b>V. Schlussbestimmungen</b>	<b>S. 7</b>
- Art. 11 „Auflösung“	S. 7
- Art. 12 „Inkraftsetzung“	S. 7

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### Art. 1

Unter dem Namen Verkehrsverein Wägital (im Nachstehenden als VVW bezeichnet) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB, mit Sitz in Vorder- oder Innerthal (Wohnort des Präsidenten).

Der VVW bezweckt die Erhaltung und gesunde Entwicklung des Fremdenverkehrs im Wägital. Er ist bestrebt, auf geeignete Weise die Vorzüge und Naturschönheiten des Wägitals im In- und Ausland bekannt zu machen. Aufgabe des Vereins ist, den Fremdenverkehr mit allen Mitteln zu fördern und den Gästen den Aufenthalt so angenehm wie möglich zu gestalten. Er ist befugt, alles zu tun, was der Erfüllung seines Zweckes dient und sucht dieses Ziel zu erreichen durch:

- a) Moralische und materielle Unterstützung aller Bestrebungen zur Verschönerung und Hebung kultureller Interessen des Gebietes.
- b) Entfaltung einer zweckmässigen Werbetätigkeit. Realisierung, Druck und Finanzierung von Prospekten.
- c) Die Führung eines Verkehrsbüros.
- d) Er unterstützt ideell und materiell die Verschönerung des Feriengebietes und seiner Umgebung. Erstellung neuer, sowie Verbesserung und Unterhalt bestehender Wander- und Spaziergänge, sowie Schaffung von Ruheplätzen.
- e) Errichtung von Orientierungstafeln und Wegmarkierungen.
- f) Förderung des sportlichen, kulturellen, folkloristischen und gesellschaftlichen Lebens im Wägital.
- g) Verwaltung und Einzug der Kurtaxen, gemäss der örtlichen Kurtaxenreglemente.
- h) Finanzielle Beteiligung an touristischen Einrichtungen oder selbstständige Finanzierung derselben.
- i) Wahrung der Fremdenverkehrsinteressen in allen öffentlichen Fragen und Stellungnahme zu Massnahmen und Entwicklungen irgendwelcher Art, die den Fremdenverkehr berühren.
- k) Die Pflege der Beziehung zu Behörden, Beherbergungs- und Gastgewerbebetrieben, Verkehrsträgern, Reiseorganisationen, Campingreisen, Vereinen, Presse, Fernsehen, Organisationen aller Art und Privaten.

## **II. Mitgliedschaft**

### Art. 2

Mitglied des VVW kann werden:

- a) Firmen und Organisationen
- b) Einzelmitglieder
- c) Gönnermitglieder

### Art. 3

Die Aufnahme in den VVW erfolgt durch den Vorstand, mit Bestätigung durch die Generalversammlung.

Der Austritt aus dem VVW kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Personen, die sich um den VVW oder um den Fremdenverkehr ganz allgemein besonders verdient gemacht haben, können durch die GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### Art. 4

Der Ausschluss aus dem VVW erfolgt durch den Vorstand in folgenden Fällen:

- a) bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen.
- b) bei Missachtung gefasster Vereinsbeschlüsse oder Handlungen welche den Zwecken des VVW Schaden zufügen, sofern böswillige Absicht angenommen werden muss.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die GV zu. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder oder deren Erben verlieren alle Rechte und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf irgendwelche Rückvergütungen. Dagegen entbindet der Austritt oder Ausschluss nicht vor der Verpflichtung zur Bezahlung der vor dem Austritt, bzw. Ausschluss fällig gewordenen Mitgliederbeiträge und anderen Auflagen.

## **III. Organe des Vereins**

### Art. 5

Die Organe des VVW sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## Art. 6

### Die Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ. Die ordentliche GV findet jeweils im 1. Quartal des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet am 31. Dezember. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand für notwendig hält oder ein Fünftel der Mitglieder diese verlangen. Die Einberufung hat mindestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden auf schriftlichem Wege zu erfolgen.

In die Kompetenz der GV fallen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz.
3. Genehmigung des Budgets.
4. Genehmigung des Jahresprogramms für das folgende Geschäftsjahr.
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
6. Wahl des Vorstandes, des Vereinspräsidenten und der Rechnungsrevisoren.
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
8. Mutationen
9. Beschlussfassung über eventuell vorliegende Anträge.
10. Änderung der Statuten.

Anträge von Mitgliedern an die GV sind auf Ende des Geschäftsjahres dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht 1/5 der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt. Bei offener Abstimmung gilt das relative Mehr, bei geheimer Abstimmung das absolute Mehr und bei Stimmgleichheit die Stimme des Präsidenten.

Alle Mitglieder haben eine Stimme. Änderungen der Statuten, sowie Auflösung des Vereins können nur mit zwei Dritteln der an der GV anwesenden Stimmen beschlossen werden.

## Art. 7

### Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5-9 Mitgliedern. Er setzt sich unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Interessenskreise zusammen.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl für weitere Amtsperioden ist gestattet. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, kollektiv mit dem Aktuar oder Kassier.

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Die gesamte Geschäftsführung des VVW.
2. Die Verteilung der Chargen
3. Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
4. Die Vorlage des Jahresberichtes und der Jahresrechnung mit Bilanz an die GV.
5. Aufstellung des Tätigkeitsprogrammes und des detaillierten Budgets, unter Berücksichtigung der örtlichen Kurtaxenerträge.
6. Vorbereitung aller Anträge an die GV.
7. Vollzug der Beschlüsse der GV.
8. Die Aufsicht über das Verkehrsbüro.
9. Nicht budgetierte Ausgabenbeschlüsse bis zum Gesamtbetrag von Fr. 1'000.- pro Geschäftsjahr.

#### Art. 8

##### Rechnungsrevisoren

Die ordentliche GV wählt zwei Revisoren auf eine Amtsdauer von zwei Jahren. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisoren sind wiederwählbar.

Die Rechnungsrevisoren überwachen die Buch- und Kassaführung, prüfen die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der GV darüber Bericht und Antrag.

#### Art. 9

##### Das Verkehrsbüro

Wenn die Möglichkeit dazu besteht, soll ein Verkehrsbüro betrieben werden. Der Aufgabenbereich umfasst vor allem die Auskunft, Versand von Prospekten und Werbematerial, Organisation von Veranstaltungen, etc.

#### **IV. Finanzierung**

Art. 10

Die Einnahmen des VVW setzen wie folgt zusammen:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder.
- b) Kurtaxe gemäss besonderem Reglement.
- c) Subventionen.
- d) Gönnerbeiträge.

Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein haftet einzig mit seinem Vereinsvermögen.

Der VVW bezweckt keine Erzielung von Gewinnen. Allfällige Betriebsüberschüsse eines Jahres sind ausschliesslich im Sinne von Art. 1 der Statuten zu verwenden.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Art. 11

Auflösung

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen der Gemeinde Vorderthal zur Verwahrung übergeben. Diese hat es einer Vereins- Neugründung, welche die gleichen Zwecke verfolgt, zur Verfügung zu halten.

Wird innert zehn Jahren kein neuer Verkehrsverein gegründet, so soll das Vereinsvermögen für kulturelle Zwecke verwendet werden.

Art. 12

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Mai 2018 revidiert und angenommen.

Sie treten unverzüglich in Kraft und ersetzen diejenigen vom 10. Mai 1980.

8857 Vorderthal,

8858 Innerthal, 25. Mai 2018

***Verkehrsverein Wägital***

der Präsident:

der Aktuar:

gez. Fridolin Kreienbühl

gez. Bernhard Diethelm

Seite 7 von 7